

TOP 59:

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 135/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen gemäß § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) neun neue psychoaktive Substanzen (NPS) in die Anlage II des BtMG (verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel) aufgenommen werden.

Der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel hat die neun NPS als gesundheitsgefährdend eingestuft. Eine missbräuchliche Verwendung dieser Substanzen hat bereits in verschiedenen europäischen Staaten zu einer Aufnahme in das dortige Betäubungsmittelrecht geführt.

Eine Aufnahme der NPS in die Anlage II des BtMG ermöglicht einen erlaubnispflichtigen, legalen, weltweiten Handel mit diesen Substanzen für industrielle Zwecke sowie zu Forschungszwecken. Darüber hinaus können über das umfassende Erlaubniserfordernis Verwendungszwecke wirksam unterbunden werden, die mit den Zielen des BtMG nicht vereinbar sind.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer EntschlieÙung, durch die die Bundesregierung gebeten werden soll, Initiativen zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung einzuleiten. Ziel ist, Cannabis-Extrakt und Cannabis-Blüten als verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel für die Regelversorgung von Schmerz- und Palliativpatienten zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 135/1/15** zu entnehmen.

